

## § 30: Akzessorietät und Akzessorietätslockerungen

### I. (Limitierte) Akzessorietät der Teilnahme

Wie gesehen setzen sowohl die Anstiftung als auch die Beihilfe die Existenz einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat voraus. Somit verhält sich die Teilnahme akzessorisch zur Haupttat, d.h. eine Teilnahme ist vom Vorliegen einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat abhängig. Da es nicht notwendig ist, dass die Haupttat auch schuldhaft verwirklicht wurde, spricht man insoweit vom Grundsatz der limitierten Akzessorietät (vgl. *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 551, 553; *Rengier* AT § 45 Rn. 13 f.).

Grundsätzlich wird bei der Teilnahme nach Akzessorietätsregeln zugerechnet: Das Ausmaß der Teilnehmerstrafbarkeit bestimmt sich somit nach der Haupttat (*Joecks* § 28 Rn. 3). Im Grundsatz gilt, dass dem Teilnehmer alle Umstände der Haupttat zugerechnet werden, von denen er Kenntnis hat.

### II. Akzessorietätslockerungen

Ausnahmen von der Akzessorietät enthalten die §§ 28 f. StGB. Dabei bezieht sich § 29 StGB auf Schuldmerkmale, während § 28 StGB die Akzessorietät im Hinblick auf das Unrecht durchbricht.

## 1. Grundsatz der Schuldunabhängigkeit (§ 29 StGB)

Gem. § 29 StGB ist jeder Beteiligte (Täter oder Teilnehmer) ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld zu bestrafen. Entschuldigungs-, Schuldausschließungs- oder Schuldmitigerungsgründe gelten somit nur für den einzelnen Beteiligten, in dessen Person sie vorliegen. Im Rahmen der Schuld findet somit keine Zurechnung zwischen den Beteiligten statt.

An der „vollen“ Strafbarkeit eines Täters, in dessen Person keine schuldrelevanten Defizite bestehen, ändert es daher nichts, wenn sein Mittäter nach § 20 StGB schuldunfähig war und/oder der Anstifter zur Tat in einem – auch vermeidbaren – Verbotsirrtum (§ 17 StGB) gehandelt hat.

## 2. Akzessorietätslockerung im Bereich der Unrechtsmerkmale gem. § 28 StGB

Im Bereich des Unrechts wird das von einem Beteiligten begangene Unrecht dagegen den anderen Beteiligten grundsätzlich zugerechnet. In der Konsequenz werden alle Beteiligten grundsätzlich aus demselben Strafrahmen bestraft (Ausnahme stets bei der Beihilfe gem. §§ 27 II, 49 I StGB). § 28 StGB bringt hier eine Lockerung der Akzessorietät im Hinblick auf besondere persönliche Merkmale mit sich, so dass ein bestimmter Beteiligter nach einem anderen – strengeren oder milderem – Strafrahmen zur Verantwortung gezogen werden kann als weitere Beteiligte.

Gem. § 28 I StGB ist daher z.B. ein Privatmann nur aus dem nach § 49 I StGB gemilderten Strafrahmen des § 339 StGB strafbar, wenn er einen Richter zur Rechtsbeugung anstiftet. Denn dem Anstifter selbst fehlt als Privatmann die besondere persönliche Eigenschaft „Richter“. Zwar greift auch der Anstifter hier mittelbar die Rechtspflege an, er selbst kann das zusätzliche, in dem Ver-

stoß gegen die vornehmste Pflicht des Richteramts liegende Unrecht jedoch selbst nicht verwirklichen. Das Gesetz trägt diesem Umstand durch eine Milderung der Strafe gem. §§ 28 I, 49 I StGB Rechnung.

## a) Besondere persönliche Merkmale

Für den Begriff des „besonderen persönlichen Merkmals“ verweist § 28 I StGB auf § 14 I StGB. Dort werden die besonderen persönlichen Merkmale als „besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse und Umstände“ (wenig) genauer erläutert:

- Besondere persönliche Eigenschaften sind untrennbar mit der Person eines Menschen verbundene Merkmale geistiger, körperlicher oder rechtlicher Art (Sch/Sch/Heine/Weißer § 28 Rn. 12); Bsp.: Alter und Geschlecht.
- Besondere persönliche Verhältnisse sind solche, die die äußeren Beziehungen einer Person zu anderen Menschen, Institutionen oder Sachen kennzeichnen (Sch/Sch/Heine/Weißer § 28 Rn. 13); Bsp.: Amtsträger- oder Soldateneigenschaft.
- Besondere persönliche Umstände stellen alle übrigen Merkmale dar, die einen Bezug zur Person des Täters haben (Sch/Sch/Heine/Weißer § 28 Rn. 14); Bsp.: Gewerbsmäßigkeit.

## b) Tat- und Täterbezogenheit des besonderen persönlichen Merkmals

Mit dem Vorliegen eines besonderen persönlichen Merkmales hat es i.R.d. § 28 StGB jedoch noch nicht sein Bewenden: Weiterhin ist nach h.M. (*Kühl* § 20 Rn. 154; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 558; *Kindhäuser* AT § 38 Rn. 26 ff.; *Rengier* AT § 46 Rn. 1 ff.) zu klären, ob das jeweilige besondere persönliche Merkmal tat- oder täterbezogen ist. § 28 StGB erfasst nur täterbezogene Merkmale. Hinsichtlich tatbezogener Merkmale gelten die üblichen Akzessorietätsregeln (*MüKo/Joecks* § 28 Rn. 17).

- Ein Merkmal ist tatbezogen, wenn es nur das objektiv verwirklichte bzw. zu verwirklichende Unrecht subjektiv widerspiegelt (*Kindhäuser* AT § 38 Rn. 27).
- Dagegen ist ein Merkmal täterbezogen, wenn es sich nicht auf das objektive Unrecht der Tat bezieht (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 558; *Kindhäuser* AT § 38 Rn. 28; *Rengier* AT § 46 Rn. 13).

Die Abgrenzung zwischen tat- und täterbezogenen Merkmalen ist nicht immer einfach. Weil sich die Einordnung des Merkmals nach dessen Funktion innerhalb des Tatbestands richtet, ist es noch nicht gelungen, ein zweifelsfreies allgemeingültiges Unterscheidungskriterium zu entwickeln (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 558; *Rengier* AT § 46 Rn. 16 ff.). Auf die Einordnung konkreter Merkmale kann daher umfassend nur im BT näher eingegangen werden. Als ersten Überblick ordnet die h.M. wichtige Merkmale jedoch wie folgt zu:

Täterbezogen	Tatbezogen
Mordmerkmale gem. § 211 II Gr. 1 und 3 StGB (BGHSt. 22, 375, 378; NK/Neumann § 211 Rn. 112).	Mordmerkmale gem. § 211 II Gr. 2 StGB (BGHSt. 24, 106, 108; Fischer StGB § 28 Rn. 6a).
„ihm anvertraut“ in § 246 II StGB (Joecks § 246 Rn. 32; Rengier AT § 46 Rn. 17).	Bewaffnung eines Tatbeteiligten z.B. in § 250 II Nr. 1 StGB (Fischer StGB § 28 Rn. 6a).
Amtsträgereigenschaft, z.B. in § 340 StGB (Kindhäuser LPK § 340 Rn. 1; Rengier AT § 46 Rn. 17).	Unfallbeteiligung in § 142 StGB (Lackner/Kühl § 28 Rn. 6).
Vermögensbetreuungspflicht in § 266 StGB (Fischer StGB § 266 Rn. 186; Rengier AT § 46 Rn. 17).	Zueignungsabsicht bei §§ 242, 249 StGB (Lackner/Kühl § 28 Rn. 6; Rengier AT § 46 Rn. 20).
Garantenstellung bei unechten Unterlassungsdelikten (Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 558).	Bereicherungsabsicht bei §§ 263, 253 StGB (Fischer § 28 Rn. 6a).

### c) Strafbegründende und strafmodifizierende persönliche Merkmale

§ 28 StGB unterscheidet zwischen strafbegründenden (Abs. 1) und strafmodifizierenden (Abs. 2) besonderen persönlichen Merkmalen.

#### aa) Strafbegründende persönliche Merkmale

Fehlen bei einem Beteiligten besondere persönliche Merkmale, die strafbegründend wirken, so ist dessen Strafe gem. § 28 I StGB nach Maßgabe von § 49 I StGB zu mildern. Der Teilnehmer wird wegen des gleichen Delikts wie der Haupttäter bestraft; der diesem Delikt zu entnehmende Strafrahmen ist jedoch nach Maßgabe von § 49 I StGB zu mildern.

Bsp.: *Privatmann A stiftet den Richter T zur Rechtsbeugung (§ 339 StGB) an, die T tatsächlich begeht.* T ist als Richter wegen Rechtsbeugung gem. § 339 StGB strafbar. In der Person des A liegt das besondere persönliche Merkmal der Richterstellung nicht vor. Dieses Merkmal wirkt strafbegründend, da ein Privatmann, der das Recht „beugt“ nicht tatbestandsmäßig handelt. A ist daher zwar wegen Anstiftung zur Rechtsbeugung gem. §§ 339, 26 StGB strafbar. Seine Strafe ist jedoch wegen des Fehlens des strafbegründenden besonderen persönlichen Merkmals gem. §§ 28 I, 49 I StGB zu mildern.

## bb) Strafmодifizierende persönliche Merkmale

In § 28 II StGB bestimmt das Gesetz, dass besondere persönliche Merkmale, die die Strafe modifizieren, d.h. sie schärfen, mildern oder ausschließen, nur für den Beteiligten gelten, bei dem sie vorliegen. Damit ermöglicht § 28 II StGB eine Tatbestandsverschiebung: Während ein Beteiligter aufgrund des Vorliegens eines strafmodifizierenden besonderen persönlichen Merkmals wegen eines bestimmten Delikts strafbar sein kann, kann ein anderer Beteiligter, der dieses Merkmal in seiner Person nicht aufweist wegen Beteiligung an einem anderen Delikt strafbar sein.

Bsp.: *Privatmann A stiftet den Amtsträger T zur Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) an, die T tatsächlich begeht.* T ist als Amtsträger nach § 340 StGB wegen Körperverletzung im Amt strafbar. In der Person des A liegt das besondere persönliche Merkmal der Amtsträgereigenschaft nicht vor. Dieses Merkmal wirkt gegenüber § 223 StGB strafscharfend (h.M., vgl. *Fischer StGB § 340 Rn. 6; Lackner/Kühl § 340 Rn. 1, 6*), da T auch beim Handeln als Privatmann nicht straflos wäre. Somit kommt es bei der Beurteilung der Strafbarkeit des A zu einer Tatbestandsverschiebung gem. § 28 II StGB. A ist daher nicht wegen Anstiftung zur Körperverletzung im Amt gem. §§ 340, 26 StGB strafbar, sondern vielmehr wegen Anstiftung zur Körperverletzung nach §§ 223, 26 StGB. § 223 StGB ist dabei auch der Strafraum zur Bestrafung des A zu entnehmen.

## cc) Das Verhältnis von § 28 I StGB zu § 28 II StGB

Ob bei einem besonderen persönlichen Merkmal Abs. 1 oder Abs. 2 von § 28 StGB Anwendung findet, hängt also davon ab, ob diesem Merkmal strafbegründende oder strafmodifizierende Wirkung zukommt. Ob ein Merkmal strafbegründend oder strafmodifizierend wirkt, hängt insb. davon

ab, wie man das Verhältnis in Betracht kommender Delikte zueinander sieht. Die Bestimmung des systematischen Verhältnisses kann somit Folgeprobleme nach sich ziehen, wie dies insb. im Hinblick auf die Tötungsdelikte der Fall ist (Einzelheiten dazu im BT):

- Sieht man § 211 StGB und § 212 StGB wie die Rspr. (BGHSt. 1, 368; 22, 375; 50, 1) als zwei selbstständige Tatbestände an, so wirken die Tatbestände strafbegründend. Hinsichtlich der Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe kann danach allein § 28 I StGB einschlägig sein.
- Sieht man § 211 StGB dagegen mit der ganz h.L. (vgl. nur *Lackner/Kühl* Vor § 211 Rn. 22; *Joecks* Vor § 211 Rn. 6 ff.; *MüKo/Schneider* Vor §§ 211 ff. Rn. 135) als Qualifikation des Grundtatbestands § 212 StGB, so kommt den Mordmerkmalen eine gegenüber § 212 StGB strafscharfende Wirkung zu. Danach ist hinsichtlich der Mordmerkmale der 1. und 3. Gruppe § 28 II StGB einschlägig.

Ferner gilt es einen weiteren Unterschied zwischen den Absätzen zu beachten: § 28 I StGB bezieht sich lediglich auf „Teilnehmer“, also Anstifter und Gehilfen. Demgegenüber ist § 28 II StGB mit dem Begriff des „Beteiligten“ weiter formuliert. Er ist daher auf Täter und Teilnehmer anwendbar.

Zum Gutachtenaufbau:

- § 28 I StGB ordnet eine Strafmilderung an. Die Vorschrift ist daher nach der Schuld auf Strafzumessungsebene anzusprechen.
- § 28 II StGB bewirkt dagegen eine Tatbestandsverschiebung. Die Norm ist somit nach Tatbestand als Tatbestandsannex anzusprechen.



### 3. Verhältnis des § 28 StGB zu § 29 StGB

Zum unbestrittenen Anwendungsbereich des § 28 StGB gehören alle besonderen persönlichen Unrechtsmerkmale. Unbestritten ist auch, dass § 29 StGB jedenfalls die Schuld im eigentlichen Sinne betrifft, d.h. die Schuldaußschließungs- und Entschuldigungsgründe des AT erfasst. Umstritten ist dagegen die Zuordnung der speziellen, in den Tatbeständen des BT enthaltenen Schuldmerkmale.

- (1) *A stiftet T zu einer Straßenverkehrgefährdung nach § 315c I Nr. 2 StGB an. Dabei ist A – anders als T – nicht von Rücksichtslosigkeit beseelt.*
- (2) *A stiftet T zur Tötung des O an. Bei der Tötung des O handelt T aus Habgier; A hingegen hat sich nicht von diesem Beweggrund leiten lassen.*

Ob die speziellen Schuldmerkmale der Rücksichtslosigkeit bzw. der Habgier § 28 StGB oder § 29 StGB zuzuordnen sind, ist umstritten.

- Nach einer Mindermeinung (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 559; *Jescheck/Weigend* S. 659) sind alle Schuldmerkmale – allgemeine wie spezielle – nach § 29 StGB zu behandeln.
- ⊕ Umfassender Wortlaut des § 29 StGB, der nicht zwischen allgemeinen und speziellen Schuldmerkmalen differenziert.
- ⊕ Sollten spezielle Schuldmerkmale von § 28 StGB statt § 29 StGB erfasst sein, müsste man § 28 StGB als *lex specialis* gegenüber § 29 StGB im Hinblick auf besondere persönliche Merkmale verstehen. Entgegen allgemeiner Systematik stünde dann aber die speziellere Vorschrift vor der *lex generalis*.

- ⊖ Dieser Grundsatz wird vom StGB – wenn auch jeweils nicht unbestritten – aber auch an anderer Stelle verlassen (z.B. §§ 211, 212; 249, 255 StGB).
- Nach h.M. (BGHSt. 17, 215, 217; 22, 375, 378; *Roxin* AT II § 27 Rn. 11 ff.; *Lackner/Kühl* § 28 Rn. 1; *Sch/Sch/Heine/Weißer* § 28 Rn. 4; *Rengier* AT § 46 Rn. 19) sind alle speziellen Schuldmerkmale nach § 28 StGB zu behandeln; § 29 StGB erfasst danach lediglich die Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründe des AT.
- ⊕ Die Mindermeinung gelangt zu einer unangemessenen Straflosigkeit des Beteiligten, der die beim Täter vorausgesetzten strafbegründenden speziellen Schuldmerkmale nicht aufweist. So wäre A im Bsp. (1) straflos. Da er das geschützte Rechtsgut jedoch mittelbar angegriffen hat und der Strafgrund der Teilnahme verwirklicht ist, darf er insoweit nicht straffrei ausgehen. Dem Fehlen des speziellen Schuldmerkmals in seiner Person kann durch die Anwendung von §§ 28 I, 49 I StGB hinreichend Rechnung getragen werden.
- ⊖ Die Lösung stellt den Teilnehmer schlechter als den Täter: Hätte der fragliche Beteiligte die Tat als Täter begangen, wäre er wegen Fehlens des speziellen Schuldmerkmals straflos; dagegen ist er als Teilnehmer an der Tat – wenn auch nach §§ 28 I, 49 StGB vermindert – strafbar, wenn er das spezielle Schuldmerkmal nicht aufweist.
- ⊕ Dieses Argument verfängt nicht, da dieses Ergebnis Folge eines allgemeinen Prinzips ist, denn § 28 I StGB gilt für alle strafbegründenden besonderen persönlichen Merkmale und nicht allein für strafbegründende Schuldmerkmale. So kann z.B. der Privatmann zwar nicht Täter einer Rechtsbeugung (§ 339 StGB) sein, gleichwohl aber – nach §§ 28 I, 49 I StGB in der Strafe gemildert – wegen Anstiftung in der Teilnehmerrolle strafbar sein.

Abschließend gilt es, sich die Relevanz dieses Meinungsstreits klarzumachen. Denn Auswirkungen auf das Ergebnis hat der Streit nur im Bereich der strafbegründenden, nicht aber der strafmodifizierenden speziellen Schuldmerkmale:

Im Bsp. (1) ist die Rücksichtslosigkeit ein strafbegründendes spezielles Schuldmerkmal. Dem Meinungsstreit kommt hier praktische Relevanz zu:

- Folgt man der h.M., wäre § 28 I StGB einschlägig. A wäre wegen Anstiftung zur Gefährdung des Straßenverkehrs strafbar, wobei seine Strafe gem. §§ 28 I, 49 I StGB zu mildern ist.
- Folgt man dagegen der Mindermeinung, wäre § 29 StGB der richtige Zugriff. Da A das spezielle Schuldmerkmal der Rücksichtslosigkeit fehlt, wäre er straflos.

Im Bsp. (2) ist die Habgier nach h.L. (*Lackner/Kühl* Vor § 211 Rn. 22; *Joecks* Vor § 211 Rn. 6 ff.; *MüKo/Schneider* Vor §§ 211 ff. Rn. 135) ein gegenüber § 212 StGB die Strafe schärfendes spezielles Schuldmerkmal. Der Meinungsstreit hat hier keine Ergebnisrelevanz:

- Folgt man der h.M., wäre § 28 II StGB einschlägig und es kommt zu einer Strafrahmensverschiebung. Statt Anstiftung zum von T begangenen Mord wäre A wegen des Fehlens der Habgier in seiner Person gem. § 28 II StGB nur wegen Anstiftung zum Totschlag (§§ 212, 26 StGB) strafbar.
- Folgt man der Mindermeinung, wäre § 29 StGB der richtige Zugriff. Da A das spezielle Schuldmerkmal der Habgier fehlt, kann er nicht wegen Anstiftung zum Mord verurteilt werden. Weil aber § 212 StGB keine speziellen Schuldmerkmale verlangt und A sonst auch schuldfähig ist, ist er wegen Anstiftung zum Totschlag (§§ 212, 26 StGB) strafbar.